

STATUTEN des REITVEREIN CALANDA in Untervaz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter Reitverein Calanda Untervaz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Untervaz.

Art. 2

Der RV Calanda bezweckt die Förderung des Reitsports, die Pflege des kameradschaftlichen Vereinslebens und die Durchführung und Organisation einer Springkonkurrenz. Die Aktivitäten werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder können zuhänden der Generalversammlung weitere Anträge stellen.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Alle interessierten Reiter/innen, Pferdefreunde und Gönner können Vereinsmitglied werden. Die definitive Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Nachfolgende Mitgliederkategorien sind vorgesehen;

Junior-, Aktiv- und Passivmitglieder (Gönner), Frei - und Ehrenmitglieder sowie die OK-Mitglieder der Veranstaltung Calanda Concours.

Wird ein neues OK-Mitglied gewählt, welches nicht Vereinsmitglied ist, wird es automatisch zum Vereinsmitglied.

Gemäss Fusionsvertrag werden die Eintrittsdaten von den jeweiligen Vereinen vom RV Calanda übernommen.

Nach 25 - jähriger Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied Freimitglied. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 3a

Die Mitglieder des OK werden jährlich vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald ein Mitglied schriftlich den Austritt aus dem Verein mitteilt. Tritt ein Mitglied aus dem OK aus, oder wird vom Vorstand nicht mehr als OK Mitglied gewählt, so muss es sich entscheiden, ob es weiterhin als aktives oder passives Mitglied im Verein bleiben will oder nicht. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages automatisch per Ende Jahr. Der Jahresbeitrag bleibt trotz dem Ausscheiden geschuldet. Bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied jederzeit vom Verein ausschliessen.

Art. 4a

Die Jahresbeiträge der Mitglieder wurden wie folgt festgelegt:

- Junioren bis mit 16 Jahren; Fr. 25.00 (innerhalb des laufenden Vereinsjahres)
- Aktivmitglieder; Fr. 50.00
- Passivmitglieder (Gönner); Fr. 30.00

Vorstands-, Revisoren- und OK-Mitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Die Jahresbeiträge der Vorstands-, Revisoren- und OK-Mitglieder, sowie Frei- und Ehrenmitglieder an den Verband (OKV/SVPS) werden vom Reitverein Calanda übernommen.

Die Jahresbeiträge sind per 30. April des jeweiligen Vereinsjahres zur Zahlung fällig. Das Ausbleiben der Zahlung ist gleichbedeutend mit der nicht möglichen Teilnahme an Veranstaltungen des SVPS und OKV. Bei Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

Bei Eintritt in den RV Calanda nach dem 30. September des laufenden Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr nicht mehr geschuldet.

III. Organisation

Art. 5

Organe des Reitverein Calanda Untervaz:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RV Calanda und umfasst alle Mitglieder.

Sie hat folgende Befugnisse:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Auflösung des RV Calanda

Art. 7

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal an einem vom Vorstand bestimmten Ort zusammen. Sie hat spätestens bis Ende März des folgenden Jahres stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt gültig durch einen gewöhnlichen Brief und/oder durch elektronische Post an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder. Sie ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Post/E Mail zu übergeben.

Sie enthält die Traktandenliste.

Art. 8

Die Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen und Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

Stehen bei einer Abstimmung oder einer Wahl die Stimmen ein, so entscheidet bei Abstimmungen der Präsident durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn es der Vorstand anordnet oder ein an der Versammlung anwesendes Mitglied es verlangt.

Vereinsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Fünftel der Vereinsmitglieder, statt die Stimme abzugeben, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen und Traktanden einberufen werden.

B. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand Reitverein Calanda besteht aus folgenden 5 bis max. 9 Mitgliedern; dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem technischen Verantwortlichen und mehreren Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Für Mitglieder gibt es keine Amtszeitbeschränkung, sie sind immer wieder wählbar. Sind Ersatzwahlen zu treffen, so erfolgen diese für den Rest der Amtsdauer. Demissionen sind schriftlich einzureichen.

Das Amtsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, bzw. bis zur folgenden Generalversammlung.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, welche durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 11

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er kann über alle Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich, die er in Beratung zieht, Beschluss fassen. Für die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten die Vorschriften der Generalversammlung sinngemäss.

Art. 12

Der Vorstand legt die für den Verein rechtsverbindliche Zeichnung seiner Mitglieder fest. Er kann einzelne Befugnisse, namentlich die Erledigung der laufenden Geschäfte, einem seiner Mitglieder oder einem anderen Mitglied übertragen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Reitverein Calanda zu sein brauchen und immer wieder wählbar sind. Das Amtsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, bzw. bis zur folgenden Generalversammlung.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgaben, zuhanden der Generalversammlung das Budget und die Jahresrechnung zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes einen Antrag zu stellen.

Ist der Vorstand aus irgendeinem Grunde nicht funktionsfähig, so gehen seine Befugnisse an diese Kontrollstelle über, die sofort eine Generalversammlung einzuberufen hat.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 15

Entsteht bei der Durchführung des Calanda Concours ein Gewinn, entscheidet der Vorstand des RV Calanda über die Verwendung/Vergütung der flüssigen Mittel.

Art. 16

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Haftung

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung aller Vereinsmitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

VI. Auflösung

Art. 18

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des RV Calanda Untervaz beschliessen.

Soll die Auflösung beschlossen werden, so sind alle Mitglieder durch eingeschriebenen Brief zur Generalversammlung einzuladen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

VII. Schlussbestimmung

Art. 19

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 30. Januar 2015 rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Untervaz, am 30. Januar 2015

Die Präsidentin:



Andrea Conrad

Der Vizepräsident:



Marco Philipp

Geändert: ordentliche GV vom 30. Januar 2015